

## **Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 30.10.1996 folgende Satzung zur Benutzung der Bootsstation am Hammerteich in der Gemeinde Georgenthal beschlossen.

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

Zur Nutzung werden die Boote und Wassertreter der Bootsstation am Hammerteich an Dritte überlassen.

### **§ 2 Überlassung**

Zuständig für die Überlassung der Boote ist die Gemeinde Georgenthal. Die Überlassung erfolgt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 2 die Boote zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren werden nach der gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

### **§ 5 Betriebszeiten**

Der Beginn, die Beendigung des Betriebes der Bootsstation sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Schließzeit geschlossen.

Der Zutritt zur Bootsstation vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

### **§ 6 Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person ein Boot benutzen.
- (2) Die Benutzer haben Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

- (3) Das Personal ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzerordnung den Benutzer von der Bootsstation zu verweisen. Schon gezahlte Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
- (4) Das Benutzen der Boote in alkoholisiertem Zustand ist untersagt.
- (5) Das Hinauslehnen aus den Booten ist zu unterlassen.
- (6) Es ist so mit dem Boot zu fahren, dass andere Benutzer nicht gestört und belästigt werden.

### **§ 7 Bootsbenutzung**

Die Boote sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Boote sind dem Personal unverzüglich zu melden.

### **§ 8 Betriebshaftung**

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

Die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen ist ausgeschlossen.

### **§ 9 Fundgegenstände**

Gegenstände, die in den Booten gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **§ 10 Betriebsunterbrechung**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Georgenthal, d. 14.03.1997

Jaeckel  
Bürgermeister